



Anmeldung Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Eigenverbrauchsnutzung in Liegenschaften mit mehreren Nutzungseinheiten und eines EVU-Stromzählers an der Übergabestelle

Zwischen **Name ZEV** _____
Vertreter/in ZEV _____
Name/Firma _____
Adresse _____
PLZ/Ort _____
E-Mail _____
Telefon _____

Und **Elektra Genossenschaft Arni-Islisberg**
Dorfstrasse 14
8905 Islisberg

Betrifft **Eigenverbrauchsregelung**
Anzahl Parteien _____
Adresse _____
Grundstücksnummer _____
PLZ/Ort _____

Per Starttermin: _____

Unterschrift Grundeigentümer
(Ort, Datum)

Unterschrift ZEV Vertreter
(Ort, Datum)

1. Zustimmungsgegenstand

Mit vorliegendem Dokument wird die Gründung des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV) gemäss Art. 17 Abs. 1 EnG von dem/den betreffenden Grundeigentümer/n beantragt. Der Gesamtverbrauch und die Rücklieferung des ZEV wird von der Elektra Genossenschaft Arni-Islisberg (nachfolgend EGAI genannt) über einen einzigen Stromzähler an der Übergabestelle gemessen (zusätzliche EGAI Zähler werden pro Produktionsanlage ab 30 kVA Leistung eingesetzt).

Der ZEV ist für die Strommessung und Stromabrechnung der einzelnen ZEV-Teilnehmer und damit für deren individuelle Stromversorgung zuständig und verantwortlich.

2. Grundlagen zur Eigenverbrauchsnutzung

Zur Umsetzung der Eigenverbrauchsnutzung in der Form eines ZEV gelten die gesetzliche Grundlagen wie

- Energiegesetz (EnG),
- Stromversorgungsgesetz (StromVG)
- Elektrizitätsgesetz (EleG)
- Messgesetz (MessG)
- Energieverordnung (EnV)
- Stromversorgungsverordnung (StromVV),
- Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV)
- Messmittelverordnung (MessMV)

3. Pflichten der am ZEV beteiligten Grundeigentümer

Die Pflichten der am ZEV beteiligten Grundeigentümer umfassen insbesondere (Aufzählung nicht abschliessend):

- Die Einwilligung mit Unterzeichnung in Anhang 1, dass ihr Grundstück für die Nutzung von Eigenverbrauch in Form des vorliegenden ZEV gemäss Art. 17 Abs. 1 EnG genutzt werden darf.
- Gemäss Art. 17 Abs. 4 EnG tragen Grundeigentümer die mit der Einrichtung des Eigenverbrauchs verbundenen Kosten selber.
- Die Verantwortung für die Einholung von Durchleitungsrechten und die Planführung von privaten Netzanlagen (insbesondere Rohre und Kabel) sowie für deren haftungsrechtlichen Aspekte.
- Die allfällige Veranlassung des Rückbaus bestehender EGAI-Stromzähler mittels Einreichung von Installationsanzeige inklusive Prinzipschema der neuen Installation.
- Mitteilung an die EGAI bezüglich Grundeigentumsverhältnisse sowie Objektnutzungsarten, inklusive Angabe der jeweiligen Kontrollperioden, bei Gründung des ZEV. Bei nachfolgend auftretenden Veränderungen (z.B. Handänderungen oder geänderte Objektnutzungsart) ist die EGAI ebenfalls zu informieren.
- Erbringung von Sicherheitsnachweisen (SiNa) gemäss NIV nach Aufforderung durch die EGAI pro Grundeigentümer.
- Die Bestimmung eines Ansprechpartners als Vertretung des Zusammenschlusses resp. der Grundeigentümer.

- Die Einholung der notwendigen Zustimmungen und Unterschriften der teilnehmenden Mieter und Pächter des Zusammenschlusses gemäss Anhang 2, für die Gründung wie auch allfällige Auflösung des ZEV, und die Übermittlung an EGAI.
- Explizite Kenntnisnahme der folgenden zentralen regulatorischen Ansprüche an den ZEV bezüglich dessen Innenverhältnis gegenüber den Teilnehmern des Zusammenschlusses:
- Die Sicherstellung der Energieversorgung gemäss Art. 17 Abs. 2 EnG.
- Informativische, messtechnische und finanzielle Vorgaben, insbesondere gemäss Art. 17 ff. EnG und Art. 16 ff. EnV.
- Mieter und Pächter müssen gemäss Art. 17 Abs. 3 EnG bei der Gründung des ZEV explizit in deren Teilnahme einwilligen resp. sich gegen die direkte Belieferung durch die EGAI entscheiden

4. Pflichten des Ansprechpartners des ZEV gegenüber der EGAI

Der vom ZEV definierte Ansprechpartner nimmt gegenüber der EGAI stellvertretend für den von dem/n Grundeigentümer/n begründeten Zusammenschluss alle dessen/deren Aufgaben wahr. Insbesondere ist der Ansprechpartner für die EGAI Intermediär für alle Zahlungsflüsse, haftungsrechtliche Aspekte sowie Informations- und Datenflüsse.

Insbesondere auch lässt der Ansprechpartner den am ZEV Beteiligten relevante Informationen seitens der EGAI, wie z.B. geplante Stromabschaltungen, zukommen.

5 Strommessung

5.1 Stromverbrauch

Die Strommessung jedes einzelnen Teilnehmers des Zusammenschlusses muss durch den ZEV mit privat installierten und insbesondere nach Messgesetz (MessG) und Messmittelverordnung (MessMV) regulatorisch zulässigen Stromzählern erfolgen. Der Strombezug aus dem Netz (wie auch die Einspeisung in das Netz) des ZEV wird von der EGAI über einen einzigen Stromzähler an der Übergabestelle abgerechnet. Sind vor Inkrafttreten des Zusammenschlusses bei den Teilnehmern EGAI Stromzähler vorhanden, werden diese rückgebaut.

5.2 Stromproduktion/en

Eine allfällige Strommessung von Produktion und allfälligem Eigenbedarf der Produktionsanlage/n erfolgt durch den ZEV mittels privat installierter Stromzähler. Diese müssen regulatorisch insbesondere die Vorgaben gemäss Messgesetz (MessG) und Messmittelverordnung (MessMV) erfüllen.

Sollte die Anlageleistung der Produktionsanlage/n 30 kVA übersteigen, muss gemäss Art. 4 HKSV (zusätzlich) eine separate Strommessung durch die EGAI mittels eines EGAI Stromzählers erfolgen.

Die Einspeisung in das Netz (wie auch der Strombezug aus dem Netz) des ZEV wird von der EGAI über

einen einzigen Stromzähler an der Übergabestelle abgerechnet. Sind vor Inkrafttreten des Zusammenschlusses bei Produktionsanlagen mit Anlageleistungen von nicht mehr als 30 kVA EGAI-Stromzähler vorhanden, werden diese rückgebaut.

6 Rechnungstellung und Vergütung

Jegliche stromverbrauchsabhängige Abrechnung innerhalb des ZEV ist durch diesen vorzunehmen.

Die EGAI verrechnet die aus dem Netz bezogene Energie, Netznutzung und Abgaben am Stromzähler an der Übergabestelle.

Bei Einspeisung in das Stromnetz wird dies von der EGAI vergütet.

Die Preise ergeben sich aus den Tarifblättern der EGAI.

7 Kosten für Installationsanpassungen

Gemäss Art. 17 Abs. 4 EnG gehen Installationsanpassungen grundsätzlich zu Lasten des ZEV. Werden durch die Einrichtung des ZEV-Netzanlagen der EGAI obsolet, gehen daraus folgende Rückbaukosten der EGAI und Restwertentschädigungen ebenfalls zu Lasten des ZEV.

8 Ein-/Austritt von Mieter bzw. Pächter

Gemäss Art. 17 Abs. 3 EnG haben Mieter und Pächter bei der Einführung des gemeinsamen Eigenverbrauchs die Möglichkeit, sich einmalig gegen die Teilnahme am Zusammenschluss zu entscheiden. Nach Zustimmung kann deren Austritt zu einem späteren Zeitpunkt gemäss Art. 5 EnV nur noch erfolgen, wenn der Ansprechpartner den Pflichten nach Art. 17 Abs. 2 EnG oder nach Art. 5 Abs. 1-3 EnV nicht nachkommt oder der Mieter resp. Pächter sein Recht auf Netzzugang gemäss Art. 13 StromVG in Anspruch nimmt.

9 Wechsel des Ansprechpartners

Im Falle eines Wechsels des Ansprechpartners muss der neue Ansprechpartner des ZEV der EGAI vom bisherigen Ansprechpartner bekanntgegeben werden. Im Ausnahmefall kann diese Mitteilung durch alle beteiligten Grundeigentümer erfolgen.

10 Beginn/Dauer

Der ZEV tritt spätestens drei Monate nach Erfüllung folgender Punkte in Kraft:

- Zustimmung der (notwendigen) Teilnehmer des ZEV
- Zustimmung des Ansprechpartners betreffend Kenntnisnahme seiner Pflichten
- Errichtung und ordentliche Abnahme des einen EGAI-Stromzählers an der Übergabestelle hinter einem einzigen Netzanschluss resp. Rückbau der teilnehmerindividuellen Stromzähler inklusive kundenseitig notwendiger Installationsanpassungen
- Ordnungsgemässer Anschluss, ordentliche Abnahme und produktiver Betrieb der zum Eigenverbrauch genutzte/n Produktionsanlage/n

Der ZEV gilt unbefristet bis auf Widerruf oder entsprechend allfälligen gesetzlichen Änderungen.

11 Erweiterung/Verkleinerung des ZEV

ZEV-Erweiterungen resp. Verkleinerungen müssen der EGAI durch den Ansprechpartner mit Vorlauffrist von drei Monaten schriftlich mitgeteilt werden.

12 Auflösung des ZEV

Die Mitteilung der Auflösung des Zusammenschlusses durch den/die Grundeigentümer hat stellvertretend durch den Ansprechpartner mit Kündigungsfrist von drei Monaten bei

der EGAI zu erfolgen. Sämtliche mit dem Anschluss an das Stromnetz der ehemaligen ZEV-Teilnehmer anfallenden Kosten sind vom Zusammenschluss zu tragen.

13 Genossenschafter

Durch den Zusammenschluss sind die einzelnen Eigentümer nicht mehr Genossenschafter. Die Gemeinschaft stellt gegenüber einen Genossenschafter dar. Die maximale Anzahl Personen an der Generalversammlung ist auf zwei beschränkt.

14 Änderungen

Sollten sich die Voraussetzungen aus irgendeinem Grund wesentlich ändern, z.B. durch Gesetzesänderungen, so ist dieser Antrag anzupassen bzw. zu ersetzen. Änderungen dieses Antrages bedürfen der schriftlichen Form.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Antrages rechtlich unwirksam sein oder werden, so bleibt der Antrag zur Gründung eines ZEV im Übrigen davon unberührt. Die betroffenen Parteien verpflichten sich die ungültigen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende Regelungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt auch, wenn während der Antragslaufzeit eine zu schliessende Regelungslücke entsteht.

15 Schlussbestimmungen

Dieser Antrag untersteht dem Schweizerischen Recht. Allfällige Streitigkeiten aus diesem Antrag sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen. Alle Änderungen und Ergänzungen des Antrages bedürfen der schriftlichen Vereinbarung aller notwendigen Parteien.

